
TOP 11:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG)

Drucksache: 65/16

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Zugang zur beruflichen Weiterbildung insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern. Hierzu heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf, schon seit einiger Zeit sei sichtbar, dass trotz guter Arbeitsmarktentwicklung insbesondere dieser Personenkreis Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt hätte. Er verfüge zudem im internationalen Vergleich über zu geringe Grundkompetenzen, die eine berufliche Nachqualifizierung erschweren. Angesichts des Strukturwandels sei es deshalb erforderlich, Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Fachkräftepotenziale durch eine Fortentwicklung der Arbeitsförderung stärker zu erschließen. Dazu sollen die Weiterbildungsförderung verstärkt und die Förderregelungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch den aktuellen und künftigen Herausforderungen angepasst werden. So soll klargestellt werden, dass der Vorgang, jemanden in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, einer Weiterbildungsförderung nicht entgegenstehe, wenn durch die Weiterbildung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann. Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sollen zur besseren Eignungsfeststellung durch längere Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber gefördert werden können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über eine Berufsausbildung verfügen, sollen Förderleistungen zum Erwerb von Grundkompetenzen erhalten können, wenn dies für eine erfolgreiche berufliche Nachqualifizierung erforderlich ist. Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen sollen sie bei Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen jeweils eine Prämie erhalten. Bei betrieblicher Umschulung sollen begleitende Maßnahmen erbracht werden können. Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen soll fortentwickelt werden, indem die Förderung weiter flexibilisiert wird. Die Neuregelungen sollen über den Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende Anwendung finden. Für gering qualifizierte

und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund von Restrukturierungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, soll zudem eine neue Fördermöglichkeit für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Transfergesellschaften geschaffen werden. Dadurch sollen Anreize gesetzt werden, Qualifizierungsmaßnahmen, die für die Eingliederung in neue Beschäftigung notwendig sind, während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld durchzuführen.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, mit Regelungen zur freiwilligen Weiterversicherung bei beruflicher Weiterbildung und Elternzeit sowie einer weitreichenden Versicherungspflicht für Pflegepersonen den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung für Übergangsprozesse am Arbeitsmarkt erheblich zu verbessern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem wird empfohlen, auch das Arbeitslosenversicherungssystem an veränderte Arbeitsmarktbedingungen anzupassen und die Anwartschaftszeit von zwölf auf sechs Monate zu verkürzen, sowie die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von zwei auf drei Jahre auszuweiten. Damit soll der Versicherungsschutz vor allem von Personen mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen (Befristung, Saisonbeschäftigung, Leiharbeit) gestärkt werden.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 65/1/16** ersichtlich.